

Vereinbarung
über die zeitweise Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen
im Landkreis Gotha

zwischen dem

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

und dem

Unterkunftssteller:

Name, Vorname	
Anschrift	
Unterkunft	

Präambel

Im Rahmen des überdurchschnittlichen Ankunftsgeschehens durch den Ukraine-Konflikt, stehen den Gebietskörperschaften in Thüringen nur eine unzureichende Anzahl an geeigneten Unterkünften für Geflüchtete zur Verfügung.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, bis zum Vorhandensein von geeignetem Wohnraum für die in § 2 genannten Personen die Wohnsitznahme in einer zur Verfügung gestellten Unterkunft durch eine Vereinbarung zu regeln und mit einer angemessenen Entschädigung zu verbinden.

Die Vereinbarung gründet sich auf der Pflicht zur Aufnahme von Geflüchteten des Landkreises Gotha nach § 1 Nr. 3 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG), zuletzt geändert am 13.09.2016, in Verbindung mit dem Recht zur vorläufigen Unterbringung in Einzelunterkünften nach § 2 Abs. 1 ThürFlüAG.

§ 1

Wohnsitznahme, Entschädigung und Haftungsausschluss

Auf Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Unterkunftssteller den Wohnsitz in vorstehend genannter Unterkunft ab für aus der Ukraine geflüchtete Personen gegen Entschädigung bis auf Weiteres zur Verfügung.

Sofern nicht eine Zuweisung der geflüchteten Personen durch das Landratsamt in die Unterkunft erfolgt ist, ist dem Landkreis die Wohnsitznahme der geflüchteten Personen durch Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes nachzuweisen.

Die Unterbringung der Geflüchteten erfolgt gegen eine Entschädigung von 150,00 Euro für den Haushaltsvorstand und 75,00 Euro für jede weitere Person pro Kalendermonat ab dem Zeitpunkt des Einzuges der geflüchteten Personen.

Bei Bezug der Unterkunft im laufenden Monat, wird die Entschädigung anteilig gezahlt (1/30 je Tag der Nutzung).

Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Tag des Folgemonats nach einem Abrechnungszeitraum.

Die Anzahl und die Namen der Geflüchteten, auf die sich die Höhe der durch den Landkreis Gotha zu leistenden Entschädigung begründet, sind im § 2 benannt.

Verlassen die untergebrachten Personen dauerhaft die zur Verfügung gestellte Unterkunft vor dem 15. eines Kalendermonats, steht dem Unterkunftssteller eine Entschädigung von 50 % der regulären Entschädigung für einen vollen Monat für den letzten Abrechnungsmonat zu.

Die Entschädigung beinhaltet neben notwendiger humanitärer Unterstützung durch den Unterkunftssteller oder Dritte im Auftrag des Unterkunftsstellers die Nutzung des möblierten Wohnraumes, von Küchen, sanitären Anlagen, der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte und eine Erstausrüstung mit Dingen des täglichen Bedarfs zur Haushaltsführung sowie die mit der Nutzung verbundenen anfallenden Betriebs- und Energiekosten pauschal ohne gesondert erfolgende Betriebskostenabrechnung.

Der Unterkunftssteller ist verpflichtet, den untergebrachten Personen einen mit den Namen der untergebrachten Personen beschrifteten Briefkasten an der Unterkunft bzw. an einer geeigneten Postanschrift bereitzustellen.

Der Unterkunftssteller hat auf Verlangen dem Landratsamt die Berechtigung zur Verfügung über die Unterkunft nachzuweisen sowie Zutritt zur Unterkunft zu gewähren. Die Aufnahme der Geflüchteten ist dem Eigentümer der zur Verfügung gestellten Unterkunft durch den Unterkunftssteller anzuzeigen, sofern es sich bei diesem nicht um den Unterkunftssteller selbst handelt.

Für Schäden an der Unterkunft oder der zur Verfügung gestellten Ausstattung, die durch die Unterbringung der Geflüchteten entstehen, schließen der Landkreis Gotha und der Unterkunftssteller eine Haftung oder Pflicht zur Ersatzleistung aus.

Die Entschädigung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

§ 2
Untergebrachte Geflüchtete

Name	Vorname	Geburtsdatum

§ 3
Ende der Vereinbarung und Kündigung

Der Unterkunftssteller ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von fünf Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung kann formlos erfolgen und ist dem Landkreis Gotha per Post, E-Mail (an: sozial@kreis-gth.de) oder zur Niederschrift zuzuleiten.

Der Landkreis Gotha ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von fünf Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

Die Vereinbarung gilt ebenfalls als unmittelbar zum Folgetag gekündigt, wenn die Geflüchteten die Unterkunft eigenständig dauerhaft verlassen. Ein solches Beenden der Unterbringung durch die Geflüchteten ist dem Landratsamt unverzüglich durch den Unterkunftssteller anzuzeigen.

Datum: _____

Datum: _____

Unterkunftssteller

Hirsch
Leiterin Sozialamt
Landkreis Gotha